

Amtsgericht Mitte

Geschäftsverteilungsplan

für Richterinnen und Richter

1. Januar bis 31. Dezember 2020

Beschlossen am 12. Dezember 2019

Anlage zum Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2019

Stand 12.12.2019

Präambel

Das Präsidium ist sich der Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 502/16) bewusst. Hiernach ist es u.a. erforderlich, einen täglichen richterlichen Bereitschaftsdienst für den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr einzurichten. Derzeit erscheint es jedoch nicht möglich, dem ab 1. Januar 2020 Folge zu leisten, da insbesondere die personelle Ausstattung hierfür nicht ausreichend ist. Von einer Regelung wurde daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt Abstand genommen. Voraussetzung für eine derartige geschäftsplanmäßige Regelung ist, dass die organisatorischen und insbesondere personellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bereitschaftsdienstes im Land Berlin durch die zuständige Justizverwaltung alsbald geschaffen werden. Nur so kann der vom Verfassungsgericht geforderte effektive Rechtsschutz für untergebrachte und insbesondere fixierte Personen gewährleistet werden. Daran ändert sich auch nichts allein dadurch, dass unterdessen die Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsordnung erlassen und am 16.10.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht (dort auf Seite 627) wurde. Die Bereitschaftsdienstpläne sind noch nicht abgestimmt.

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregeln im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes gehen denen im Allgemeinen Teil vor.

Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

Zivilprozess

§ 1 Verteilung der Geschäfte

(1) Die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eintreffenden Neueingänge werden jeweils nach den Sachgebieten A, B, C und „Einstweilige Verfügungen und Arreste“ getrennt mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von den Eingangsregistraturen

- a) für allgemeine Zivilprozesssachen,
- b) für Verkehrssachen,
- c) für Wohnungseigentumssachen

entsprechend der Nummerierung auf die in den §§ 2 bis 5 aufgeführten Abteilungen verteilt. Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet.

(2) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer, sodann folgen die weiteren Mischabteilungen ebenfalls in der Nummernfolge. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter oder Richterinnen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

(3) Werden aus einem Mahnverfahren, das beim Mahngericht einheitlich gegen mehrere Beteiligte betrieben wurde, die Abgaben an das Streitgericht für die Beklagten getrennt vorgenommen, sind die Verfahren gegen alle Beklagten, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, in einer Prozessabteilung einzutragen.

Zuständig ist die Abteilung, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

Wird diese Zuständigkeitsregelung bei der Eintragung von der Eingangsregistratur nicht berücksichtigt, ist eine nachträgliche Abgabe innerhalb des Amtsgerichts Mitte möglich. Diese Regelung gilt entsprechend für Eingänge im EGVP.

§ 2 Allgemeine Zivilprozesssachen (Sachgebiet A)

Die im besonderen Teil aufgeführten allgemeinen Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C) - ohne Verkehrs- und Wohnungseigentumssachen.

§ 3 Verkehrssachen (Sachgebiet B)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen, denen Verkehrssachen zugewiesen sind, sind - unabhängig von der Regelung der Zuweisungsverordnung - zuständig für Ansprüche

aus einem Verkehrsunfall (d. h. einem plötzlichen Ereignis im Verkehr, das mit dessen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht), der sich beim Betrieb eines Fahrzeuges ereignet hat. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt wird.

Diese Abteilungen sind ferner für Ansprüche aus Verkehrsunfällen zuständig, wenn sie gegen den Fahrzeugversicherer aus Vertrag, gesetzlicher Vorschrift oder vom Versicherer im Regresswege geltend gemacht werden.

Als Verkehrssachen gelten auch alle Verfahren, die von anderen Gerichten mit der Begründung, es handele sich um eine Verkehrssache, an das Amtsgericht Mitte verwiesen oder abgegeben wurden bzw. wenn das Amtsgericht Mitte mit einer solchen Begründung als das zuständige Gericht bestimmt wurde.

Als Verkehrssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einer Verkehrssache zusätzlich auch ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Verkehrssache handelt.

§ 4 Wohnungseigentumssachen (Sachgebiet C)

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen 22, 24 (Abw.), 26 und 29 sind zuständig für Wohnungseigentumssachen (Verfahren nach § 43 Nr. 1 bis 4 WEG). Verfahren nach § 43 Nr. 5 WEG sind Verfahren der Sachgebiete A oder B.

Als Wohnungseigentumssachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gelten auch alle Verfahren, bei denen neben einem unter § 43 WEG fallenden Sachverhalt zusätzlich auch ein Anspruch geltend gemacht wird, bei dem es sich um keine Wohnungseigentumssache handelt.

§ 5 Mischabteilungen

Die Mischabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen aus den Sachgebieten A und B.

§ 6 Einstweilige Verfügungen und Arreste

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Verfahren über europäische Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung werden jeweils in einem besonderen Turnus nach Maßgabe der Regelung des § 1 zugeteilt. Einstweilige Verfügungen gemäß § 940a Abs. 2 ZPO werden in der Abteilung eingetragen, die den Räumungstitel zwischen Mieter und Vermieter erlassen hat. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren zu demselben Streitgegenstand anhängig oder anhängig gewesen und gehen dann Verfügungs- oder Arrestverfahren oder Schutzschriften oder Anträge auf Europäische Beschlüsse

zur vorläufigen Kontenpfändung ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren beziehungsweise mit dem selbständigen Beweisverfahren befasst ist, auch für das Verfügungs- oder Arrestverfahren oder die Schutzschrift oder den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Abteilung zwischenzeitlich keine Verfahren des Sachgebiets A mehr bearbeitet. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 7

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes oder eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus des § 6 eingetragen.

§ 8

(1) Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen im Sinne von § 6 vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die zuerst eingegangene Schutzschrift eingetragen ist, es sei denn, es ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig.

(2) Ist bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren oder Arrestverfahren zum selben Streitgegenstand anhängig oder anhängig gewesen, so ist für das nachfolgende Hauptverfahren oder selbständige Beweisverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Eilverfahren eingetragen worden ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

§ 9

(1) Nichtigkeitsklagen (§ 579 ZPO), Restitutionsklagen (§ 580 ZPO), Klagen zur Feststellung des streitigen Inhalts eines Urteils oder eines Vergleichs und Vollstreckungsabwehrklagen gegen Entscheidungen gemäß §§ 767, 768, 794 ZPO werden in der Abteilung eingetragen, in der die Entscheidung getroffen oder der Vergleich protokolliert wurde. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

(2) Werden in einem Verfahren nach Abs. (1) Klagen gegen Entscheidungen bzw. Vergleiche mehrerer Abteilungen erhoben, so ist die Abteilung zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum).

§ 10 Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren

- (1) Beweissicherungsanträge usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden in jeweils einem Turnus geführt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren oder ein Eilverfahren (Einstweilige Verfügungs- oder Arrestsachen) anhängig und geht dann ein Beweissicherungsantrag ein, ist die Abteilung, die mit dem Hauptsacheverfahren oder dem Eilverfahren befasst ist, auch für das selbstständige Beweissicherungsverfahren zuständig. Sind bereits selbstständige Beweisverfahren anhängig, so ist für das nachfolgende Hauptsacheverfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Beweissicherungsverfahren eingetragen ist. Nachträgliche Abgaben sind möglich.
- (2) Für Rechtshilfeersuchen anderer Gerichte sind die Abteilungen des Sachgebietes zuständig, in das das Ausgangsverfahren bei dem ersuchenden Gericht fällt.

§ 10 a Neueingänge von Verfahren bei denen bereits ein „Vorverfahren“ beim Amtsgericht Tiergarten anhängig war.

Soweit in den in den §§ 6 und 8 bis 10 beschriebenen Fällen bereits ein Verfahren beim Amtsgericht Tiergarten anhängig gewesen ist, sind für die ab dem 12. März 2012 beim Amtsgericht Mitte eingehenden neuen Verfahren nach den §§ 6 und 8 bis 10 folgende Abteilungen des Amtsgerichts Mitte zuständig:

Abteilungen des Amtsgerichts Tiergarten	Abteilung des Amtsgerichts Mitte
604	117
606	117

§ 11 Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 2.

Dies gilt nicht, wenn es bei einer unzulässigen subjektiven Klagehäufung (gem. §§ 59, 60 ZPO) zu Abtrennungen kommt. In diesem Fall sind die abgetrennten Verfahren nach dem Turnus in den zuständigen Abteilungen neu einzutragen und zwar zu Beginn des auf den Eingang des abgetrennten Verfahrens bei der Eingangsregistratur folgenden Tages.

§ 12

Kann die in dem jeweiligen Turnus zuständige Abteilung etwa wegen des Ausfalls des Computersystems der Eingangsregistratur nicht festgestellt werden und ist der Antrag eilbedürftig, so ist die Sache in der Abteilung des Richters oder der Richterin vom Tagesdienst (Anlage 1 zum Besonderen Teil) als AR-Sache (7000er-Sache) einzutragen. Können Verfahren in der Eingangsregistratur wieder eingetragen werden, ist die betreffende Sache unmittelbar in der Abteilung gemäß dem jeweiligen Turnus der §§ 6 bis 8 einzutragen.

**Zwangsvollstreckung, einschließlich Verbraucher- und sonstige
Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)**

§ 13 Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Ersatzzwangshaft und Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft

- (1) In Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen, Ersatzzwangshaft und Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft werden die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eingehenden Neueingänge jeweils mit fortlaufenden Nummern versehen, nach Sachgebieten erfasst sowie im Wege der Rotation auf die Zwangsvollstreckungsabteilungen verteilt.
- (2) Folgende Sachgebiete werden für die richterlichen Geschäfte unterschieden:
 - a) Haftbefehlsverfahren (§§ 802g ZPO, 284 AO)
 - b) Richterliche Anordnungen (§§ 758a ZPO, 287 AO)
 - c) Rechtsbehelfe und übrige Anträge in Vollstreckungsverfahren, soweit ein Richtervorbehalt besteht.
- (3) Die für Zwangsvollstreckungssachen zuständige Eingangsregistratur trennt die Eingänge nach Sachgebieten unter Beibehaltung der durch die Ordnungsnummernvergabe bestimmten Reihenfolge und erfasst sie turnusmäßig.
- (4) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der

Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter oder Richterinnen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

§ 13a Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren sowie Verbraucher- und sonstigen Kleininsolvenzverfahren (§ 304 ff. InsO)

- (1) Die Zuständigkeit in Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren sowie Verbraucher- und sonstigen Kleininsolvenzverfahren (§ 304 ff. InsO) richtet sich, soweit auf Namen des Schuldners bzw. der Schuldnerin abgestellt wird, wie folgt:
1. Bei einer Einzelfirma ist stets der Eigenname des Inhabers oder der Inhaberin maßgebend.
 2. Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers oder der Miteigentümerin.
 3. Wenn mehrere Schuldner oder Schuldnerinnen als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des oder der im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümers bzw. der Eigentümerin.
 4. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des oder der zuletzt eingetragenen Eigentümers oder Eigentümerin maßgebend.
 5. Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des oder der im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers oder Eigentümerin.
- (2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden bei derselben Abteilung bearbeitet.
- (3) Die Verteilung der Geschäfte in Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (§§ 304 ff InsO) beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.

§ 13b

Unbeschadet der Neuaufteilung und –begründung der Abteilungen 31, 32, 34, 36, und 37 zum 16.09.2019 bleiben für die bis zu diesem Zeitpunkt bei Gericht eingegangenen Verfahren nach §§ 13, 13a des Geschäftsverteilungsplans die bis dahin zuständigen Richterinnen und Richter oder deren Nachfolgerin oder dessen Nachfolger im Dezernat auch weiterhin zuständig.

Sachen des Betreuungsgerichts

§ 14

- (1) Das Betreuungsgericht bearbeitet die Sachen, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind, sowie die Verfahren, für die bis zum 31. August 2009 das Vormundschaftsgericht zuständig war und die noch beim Amtsgericht Mitte anhängig sind.
- (2) Zuständige Betreuungsabteilung ist
 1. in Unterbringungssachen nach PsychKG (einschließlich Zwangsmedikation und besonderen Sicherungsmaßnahmen),
 - a) die montags bis donnerstags jeweils bis 11:30 Uhr oder freitags und vor Feiertagen bis Dienstschluss (Mo-Do 15.00 Uhr, Fr 14.30) auf der Geschäftsstelle eingehen, die aus dem Tagesdienstplan (Anlage 1 zum Besonderen Teil) ersichtliche Abteilung,
 - b) die werktags zu einer späteren Uhrzeit eingehen oder vom Dienst gemäß der Regelung in § 26 nicht bearbeitet wurden, die für den folgenden Tag aus der Anlage 1 ersichtliche Abteilung,
 - c) die an Samstagen oder Feiertagen (insoweit zählen auch der 24. und 31. Dezember als Feiertage) eingehen, unbeschadet der Regelung in § 26 die für den vorangegangenen Werktag aus der Anlage 1 ersichtliche Abteilung,
 2. in den übrigen Betreuungssachen die nach der Rotation zuständige Abteilung.
- (3) Die Rotation wird wie folgt wahrgenommen:
 1. Die in der Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte eintreffenden Neueingänge werden jeweils nach den Sachgebieten mit fortlaufenden Nummern versehen und sodann von der Eingangsregistratur für Betreuungssachen entsprechend der Nummerierung auf die im Besonderen Teil aufgeführten Abteilungen verteilt, und

zwar getrennt nach den Registerzeichen VII-X, XIV, XVI, XVII (Vormundschafts-, Familienrechts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen). Verfahren, die bereits vorher bei dem Amtsgericht Mitte anhängig waren und hierher zurück gelangen, werden unter dem früheren Aktenzeichen bearbeitet, wenn ein anderes Gericht die Übernahme abgelehnt hat..

2. Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und geht weiter bis zur Abteilung mit der höchsten Nummer. Nach Durchlaufen der Abteilungen wird erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer begonnen. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richterinnen mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Dieser Turnus soll jeweils über das Ende des Geschäftsjahres fortgeführt werden.
3. Anträge in Unterbringungssachen nach PsychKG auf Genehmigung einer Zwangsmedikation (§ 28 PsychKG), einer besonderen Sicherungsmaßnahme (§ 39 PsychKG) oder einer Verlängerung der Unterbringung bzw. der Maßnahmen sind als neue Sachen einzutragen.

(4) Angelegenheiten, die mehrere Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder oder Eheleute betreffen, sind unter Anrechnung auf den Turnus in einer Abteilung einzutragen. Soweit eine Abteilung bereits mit Angelegenheiten befasst ist, die ein Geschwisterkind (Mündel), Eltern und deren Kinder oder Eheleute betreffen, ist diese Abteilung auch für die anderen Geschwisterkinder, Eltern und deren Kinder bzw. den Ehepartner zuständig. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

(5) Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach dem PsychKG betreffend dieselbe Person sind unter Anrechnung auf den Turnus in einer Abteilung einzutragen, wobei die Betreuungssache der Unterbringungssache folgt. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig und gehen dann Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen oder Unterbringungssachen nach dem PsychKG ein, ist die Abteilung, die mit dem jeweiligen Hauptsacheverfahren befasst ist, auch für das entsprechende einstweilige Verfügungsverfahren (Betreuungs- oder PsychKG-Verfahren) zuständig.

Ist bereits ein Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in einer Betreuungssache oder einer Unterbringungssache nach dem PsychKG für dieselbe Person

in einer Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung auch für ein nachfolgendes Hauptsacheverfahren zuständig. Nachträgliche Abgaben sind möglich.

Nachlasssachen

§ 15

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV, VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Erblassers oder der Erblasserin.

Grundbuchsachen

§ 15a

(1) Zuständigkeitsbereich

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 05.08.1951 (BGBl. I S. 494/GVBl. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.04.1958 - ABl. S. 488).

(2) Verteilung der Geschäfte

Die beim Grundbuchamt eingehenden Anträge werden nach Grundbuchbezirken verteilt. Soweit Anträge mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, werden sie für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

Sachen nach der Justizbeitreibungsordnung

§ 16

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 8 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

Verfahren über Ablehnungsgesuche gegen Richter und Richterinnen und Anzeigen nach § 48 ZPO

§ 17

Ablehnungsgesuche und Anzeigen nach § 48 ZPO (Ablehnungsverfahren) werden durch die im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Richter und Richterinnen bearbeitet.

Die Eintragung erfolgt in der Eingangsregistratur I bzw. II in einer gesonderten Rotationsliste abwechselnd zwischen den zuständigen Richtern und Richterinnen beginnend mit der niedrigsten Abteilung. Die Ablehnungsverfahren werden auf den Turnus im Sachgebiet A bzw. B angerechnet und in der Rotationsliste als erste Sache zu Beginn des folgenden Tages eingetragen. Sofern ein Richter oder eine Richterin in einer Mischabteilung mit den Sachgebieten A und B oder C arbeitet, erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach dem Sachgebiet A, in einer Mischabteilung nur mit den Sachgebieten B und C erfolgt eine Anrechnung zunächst auf Verfahren nach dem Sachgebiet B.

Richtet sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Richter oder eine Richterin, der oder die selbst Ablehnungsverfahren bearbeitet, oder den oder die ständigen Vertreter/Vertreterin, so ist das Gesuch in der nach dem Turnus nächsten Abteilung einzutragen.

Güterichter/Mediationsverfahren

§ 18

Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. bearbeiten die Güterichter und Güterichterinnen. Die Eintragung erfolgt in der jeweiligen Abteilung in einer gesonderten Rotationsliste, wenn die Parteien der Durchführung der Mediation zugestimmt haben bzw. nach Verweisung an den Güterichter/die Güterichterin gemäß § 278 Absatz 5 ZPO n.F. Der- oder diejenige, der oder die für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen.

Die Belastung der Güterichter und Güterichterinnen wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.

Ein Mediations – bzw. Güteverfahren wird auf die jeweilige Abteilung des Güterichters bzw. der Güterichterin in den Sachgebieten A und B jeweils wie zwei C-Sachen angerechnet. Sofern ein

Güterichter oder eine Güterichterin in einer Mischabteilung arbeitet, erfolgt die Anrechnung auf Verfahren nach dem Sachgebiet A.

Buchstabenverteilung

§ 19

(1) Soweit einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z. B. des/der Betroffenen, Schuldners/Schuldnerin usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; Adelsränge (z. B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind;
2. bei Firmen, Gesellschaften, Wohnungseigentümergeinschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen
 - a) der erste in der Firma usw. enthaltene Familienname, gleichviel ob er als Haupt-, Eigenschaftswort oder als Bestandteil eines zusammenhängenden Wortes vorkommt;
 - b) der Familienname des Inhabers/der Inhaberin, soweit es sich um eine Einzelfirma handelt;
 - c) für den Fall des Fehlens eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw.; Phantasiebezeichnungen, zu denen auch im Handelsregister eingetragene Buchstabenfolgen gehören, und schlagwortartige Abkürzungen gelten als Wörter;
 - d) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden; entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden;
 - e) außer Betracht bleiben die Artikel zu Beginn der Firma (der, die, das) und das nachfolgende Wort "für" sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden:
 - Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Berliner, Bezirksverband, Bund,
 - Bundesverband, Centrale, Deutsche, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma,
 - Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, Genossenschaft mit beschränkter, mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft,

Grundstücksgesellschaft, Handels-gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Verlag, Versicherungsgesellschaft, Wohnungsbaugesellschaft, Wohnungsgesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband;

3. bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort;
 4. bei Berlin der Name des Verwaltungsbezirks; ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort "Senat" maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;
 5. bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden, das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;
 6. bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nacherben, Nachlassverwaltern, Testamentvollstreckern oder Nachlassempängern der Name des Erblassers oder der Erblasserin;
 7. bei mehreren Personen das nach der Buchstabenfolge erste gemäß den Ziffern 1 bis 3 entscheidende Wort;
 8. das Wort „Unbekannt“, falls die nach den Ziffern 1 bis 3 für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist.
- (2) Die Umlaute ä, ö, ü werden in der Schreibweise ae, oe, ue gelesen.
- (3) Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

Interne Abgabe

§ 20

- (1) Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.
- (2) Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben, wenn
 1. die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
 2. für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

- (3) Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen - unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.
- (4) Ist ein Rechtsstreit von den Eingangsregistraturen als Verkehrssache behandelt und in einer mit Verkehrssachen befassten Abteilung eingetragen worden, handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um eine Verkehrssache, so bleibt die zuerst damit befasste Abteilung gleichwohl vorläufig zuständig, wenn bei Behandlung als allgemeine Zivilprozesssache das Amtsgericht Mitte unzuständig wäre. Abweichend von § 20 Abs. 1 ist jedoch bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung eine nachträgliche Abgabe zulässig, wenn sich eine Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht als nicht möglich erweist. Das Gleiche gilt entsprechend,
- wenn eine Verkehrssache fälschlich als allgemeine Zivilprozesssache eingetragen worden ist,
 - wenn ein Rechtsstreit fälschlich als Zivilprozesssache bzw. als Verkehrssache behandelt und in einer Mischabteilung eingetragen worden ist.
- (5) Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter/der Richterinnen oder dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung bzw. über die Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte (Vergabe einer Ordnungsnummer) an die zuständige Eingangsregistratur abgegeben.
- (6) Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich - also ohne Weiteres erkennbar - falsch geleitet sind, kann jede Abteilung - unverzüglich - selbstständig an die zuständige Abteilung bzw. über die Wachtmeisterei des Amtsgerichts Mitte (Vergabe der Ordnungsnummer) an die zuständige Eingangsregistratur abgeben.

Regelung der Vertretung bei Verhinderung der Richterin; Tages- und Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit

§ 21 Vertretung

Der Einsatz eines geschäftsplanmäßig ausgewiesenen Vertretungsrichters oder einer Vertretungsrichterin erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Vertretungsbeschlusses.

Bei gleichem Datum ist der Dienstältere/die Dienstältere, bei gleichem Dienstalder der oder die nach Geburt Ältere zunächst als Vertreter/Vertreterin berufen. Die Vertretungsrichter und -richterinnen sind vorrangig für durch Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverbot (MuSchVO) verhinderte Richter und Richterinnen einzusetzen. Die Vertretung wird durch Einsatzverfügung geregelt.

§ 22 Ständige Vertretung

(1) Steht ein Vertretungsrichter bzw. eine Vertretungsrichterin nicht zur Verfügung oder ist sie oder er verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den oder die im Besonderen Teil bezeichneten ständigen Vertreter bzw. die ständige Vertreterin des Abteilungsrichters bzw. der Abteilungsrichterin mit Ausnahme der Verfahren, in denen diese als Güterichter oder Güterichterin tätig war. Die Vertretung erstreckt sich bei Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kur oder Sonderurlaub auf die ersten beiden Wochen, jedoch insgesamt höchstens auf vier Wochen im Geschäftsjahr. Die Vertretung umfasst auch etwaige Tages- und Wochenenddienste des zu vertretenden Abteilungsrichters bzw. der Abteilungsrichterin, nicht jedoch die Sitzungen. Im Übrigen erfolgt die Vertretung in Fällen nach den Regelungen des "kleinen Rings" entsprechend § 23 Abs. 2 bzw. des "großen Rings" entsprechend § 23 Abs. 3. In den Zivilprozessabteilungen werden in den Ringen erst die Sitzungen, danach das Dezernat und danach Tages- und Wochenenddienste verteilt. Im Ring werden diejenigen Richter und Richterinnen übersprungen, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung wahrzunehmen haben.

(2) Sind für einen Richter bzw. eine Richterin mehrere ständige Vertreter bzw. Vertreterinnen vorgesehen, so wird er/sie im Tages-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist - durch den oder die an erster Stelle genannten Richter oder Richterin vertreten.

(3) Bei Fällen plötzlicher Verhinderung werden die an den nächsten beiden Werktagen (hierzu zählt nicht der Samstag) anfallenden Sitzungsververtretungen in allen Zivilprozessabteilungen von dem Richter bzw. der Richterin des jeweiligen Tagesdienstes wahrgenommen.

§ 23 Verhinderung einer Vertretung nach §§ 21, 22

(1) Richter oder Richterin vom Tagesdienst

1. Für Eilsachen und die Wahrnehmung der Sitzung bei unvorhergesehener Verhinderung eines Richters oder einer Richterin ist der oder die in der Anlage 1 bestimmte Richter oder Richterin vom Tagesdienst zuständig. Dies gilt für Eilsachen der Abteilungen 30 - 71 nur dann, wenn eine Vertretung gem. Ziff. 3. oder im Wege der „kleinen Ringvertretung“ gemäß § 23 Abs. 2 nicht gewährleistet ist.
2. Der Richter oder die Richterin vom Tagesdienst hält sich montags bis donnerstags an Gerichtsstelle von 08.45 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:45 Uhr bis 14:30 Uhr bereit.
3. Für Eilsachen der Abteilungen 50 - 58 in der Zeit montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist der oder die aus der Anlage 1 ersichtliche Richter bzw. Richterin zuständig. Sollte der Richter oder die Richterin seine/ihre Rückkehr in das Gerichtsgebäude bis zu diesen Zeiten aus dienstlichen Gründen nicht gewährleisten können, so ist er/sie für die Geschäftsstelle jedenfalls telefonisch erreichbar.

(2) „Kleine Ringvertretung“

1. Im Übrigen geschieht die Vertretung, soweit die Geschäfte bestimmter Sachgebiete unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter und Richterinnen gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittswisen Gliederung im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplanes („kleine Ringvertretung“), wobei der Richter bzw. die Richterin der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter oder der Richterin der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter oder die Richterin der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.
2. Der Richter oder die Richterin mit der nächst höheren Abteilungsnummer ist zum wiederholten Male erst zu berufen, nachdem an der Vertretung verhindert gewesene Richter oder Richterinnen nach dem Wegfall ihrer Verhinderung ihre Vertretung entsprechend der Reihenfolge nachgeholt haben. Die Prozessabteilungen 5, 7 - 12, 15, 16, 17, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 117, 119, 121, 124 (1. „kleiner Ring“) sowie die

Prozessabteilungen 3, 4, 13, 19, 21, 29, 101-113, 116, 122, 123, 151 (2. „kleiner Ring“) bilden jeweils einen eigenen „kleinen Ring“..

3. Sind in einer Abteilung mehrere Richter oder Richterinnen tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der „kleinen Ringvertretung“ zunächst untereinander nach der im “Besonderen Teil” festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.
4. Richter oder Richterinnen mit ermäßigten Pensen sind zur Vertretung nur in einem Umfang heranzuziehen, der ihrem ermäßigten Stammpensum entspricht.
5. Richter und Richterinnen mit einem Betreuungspensum werden nur zur Ringvertretung im Sachgebiet Betreuung herangezogen.

(3) **„Große Ringvertretung“**

1. Ist der “kleine Ring” ausgeschöpft, weil alle Richter und Richterinnen in der Woche, in der ein Vertretungsfall eintritt, bereits einen Vertretungseinsatz haben und ist auch der Richter bzw. die Richterin vom Tagesdienst (§ 23 Abs.1) verhindert oder kommt ein Einsatz nicht in Betracht, so vertreten sich die Richter und Richterinnen aller Abteilungen nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 Satz 1 in der Reihenfolge wie er/sie in dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes aufgelistet sind.
2. Die Richter und Richterinnen mit einem Betreuungspensum werden zur Ringvertretung nur im Sachgebiet Betreuung herangezogen.

§ 24 Verhinderung der für Ablehnungsgesuche gegen Richter und Richterinnen und Anzeigen nach § 48 ZPO zuständigen Richter und Richterinnen

Sind die zuständigen Richter und Richterinnen oder der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin selbst betroffen oder verhindert, erfolgt die weitere Vertretung im jeweiligen kleinen Ring. Ausgenommen ist der ständige Vertreter bzw. die ständige Vertreterin der in dem Ablehnungsverfahren betroffenen Richterin bzw. des betroffenen Richters.

§ 25 Vertretung in den Fällen der §§ 41 ff. ZPO und § 6 Fam FG

Beruhet die Verhinderung eines Richters oder einer Richterin auf ihrer Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff. ZPO und § 6 FamFG), so ist das betroffene Verfahren nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung an die Eingangsregistratur zurückzugeben und dort turnusgemäß als neue Sache im jeweiligen Sachgebiet (A, B oder C) einzutragen. Ist danach die Abteilung des befangenen Richters oder der befangenen Richterin oder die Abteilung des Richters oder der Richterin, der oder die über die Befangenheit entschieden hat, ausgewählt, so ist die nach dem Turnus nächste Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

§ 26 Dienst an Samstagen, am 24. und 31. Dezember, Sonn- und Feiertagsdienst.

Für die an Samstagen, am 24. und 31. Dezember, Sonn- und Feiertagen zu erledigenden Unterbringungssachen (einschließlich Zwangsmedikation und besondere Sicherungsmaßnahmen) nach dem PsychKG ist der in der Anlage1 bestimmte Richter bzw. die Richterin zuständig. Er oder sie hat in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr bei den nachfolgend aufgeführten Krankenanstalten telefonisch zu erfragen, ob über Maßnahmen nach dem PsychKG zu entscheiden ist:

Charité der Humboldt-Universität zu Berlin

Klinik für Neurologie und Psychiatrie

Schumannstraße 20/21, 10117 Berlin; Tel.-Nr.: (030) 450 617 300

St. Hedwig – Krankenhaus,

Große Hamburger Straße 5-11

10115 Berlin; Tel.-Nr.: 2311 - 2065 (diensthabender Arzt)

§ 27

Die Präsidentin und der Vizepräsident des Amtsgerichts Mitte sind - abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes etwa vorgesehenen Einsatz als ständige Vertreter - grundsätzlich von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen.

Abwicklung der Geschäfte bei Änderung der Sachgebiete bzw. Auflösung einer Abteilung

§ 28

(1) Bei Änderung der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiter zu bearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

(2) Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

(3) Wieder auflebende Verfahren aus einer geschlossenen Zivilprozessabteilung, für die es keine Sonderregelung gibt, werden von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen. Verfahren, die nach den §§ 6 - 10 in einer geschlossenen bzw. in Abwicklung befindlichen Zivilprozessabteilung einzutragen wären, werden ebenfalls von der zuständigen Eingangsregistratur am Ende des jeweiligen Tages neu eingetragen

Zuständigkeitsstreitigkeiten

§ 29

(1) Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

(2) Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.

(3) Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem aufsichtführenden Richter bzw. der aufsichtführenden Richterin zur Weiterleitung an das Präsidium mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder

eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

- (4) Vor Vorlage der Akten ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

Besonderer Teil 2018

Verteilung der Geschäfte

Es bestehen:	Nr.:
1 Verwaltungsabteilung	1
9 Zivilprozessabteilungen (allgemeiner Zivilprozess Sachgebiet A)	5, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 25, 27
17 Zivilprozessabteilungen (Verkehrsabteilungen Sachgebiet B)	4,19, 21, 101-112, 115, 119, 121
14 Zivilprozessabteilungen (Mischabteilungen Sachgebiet A und B)	3, 7, 10, 13, 16, 20, 28, 113, 116, 117, 122, 123, 124, 151
3 Zivilprozessabteilungen (WEG-Abteilungen Sachgebiet C)	22, 26, 29
8 Abteilungen für Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren	30-37
12 Grundbuchabteilungen	44-47,140-145, 240-243
7 Betreuungsabteilungen	50, 52, 54, 55, 56, 57, 58
4 Nachlassabteilungen	60-62, 64
1 Abteilung für Einzelsachen	70
6 Abteilungen in Abwicklung	6, 14,18, 51, 115, 118

I. Verwaltung

Abt.	Sachgebiet	Richter/in
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	NN. Präsident/in des Amtsgerichts
		Dr. Buck, Vizepräsident des Amtsgerichts 1,0
		Wagner, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,7
		Stroot, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,7
		Alagün, RiAG weiterer aufsichtführender Richter 0,7
		Manko, RiAG Datenschutzbeauftragter 0,1

II. Zivilprozesssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung	Sitzungs- tage / Saal
3	A: 0,55 B: 0,45	Villanueva, Ri'in	Für das Sachgebiet B: 102: Fölsche, Ri'inAG Im Übrigen: 1: Dr. Buck, VizPräs	Di. 2710, 1.+3. Do 2804
4	B: 0,30	Yun, Ri'inAG	13: Stroot, RiAG	Do 2506
5	A: 0,80	Bröckling, RiAG	27: Helbing, Ri'in AG	Di. 2806
6	Abw.	Helbing, Ri'inAG.	5: Bröckling, RiAG	Fr 1501
7	A: 0,40 B: 0,60	Dr. Teubel, RiAG	123: Breun, RiAG	Mi. 1502, 1.+3. Mo. 1501
8	A: 0,60	Schumann, Ri'in AG	11: Sander, Ri'inAG	Di. 1501
9	A: 0,80	Dr. Abram, RiAG	124: Dr. Rosenbaum, Ri'inAG	Mi. 2807 1.,3.,5. Fr. 2807

10	A: 0,30 B: 0,30	Kreikenbohm, Ri'inAG	104: Dr. Ley, Ri'in	Do 2803
11	A: 0,60	Sander, Ri'inAG	8: Schumann, Ri'inAG	Mi. 2506
12	A: 0,80	Ackermann, RiAG	103: Kutschera, Ri'inAG	Do. 2806
13	A: 0,15 B: 0,15	Stroot, RiAG	4: Yun, Ri'inAG	Do. 1502
14	Abw.	Dr. Ludewig, Ri'in	116: Reisser, Ri'in	Di. 1502, Fr. 1503
15	A: 0,90	Pfeifer-Eggers, Ri'inAG	21: Hennicke, Ri'inAG	Mi. 2804 2. Mo 2804
16	A: 0,20 B: 0,45	Dr. Ludewig, Ri'in	116: Reisser, Ri'inAG	Fr. 1503
17	A: 0,80	Leimkühler, RiAG	113: Dr. Gebhard, RiAG	Mi. 2806
18	Abw.	Stroot, RiAG	4: Yun, Ri'in	Mo. 1502
19	B: 0,35	Hegermann, Ri'inAG	101: Ullisch, Ri'inAG	Mi. 1501
20	A: 0,50 B: 0,50	Kohrs, Ri'inAG	122: Dr. Rummler, RiAG	Mo. 2807, 2. u. 4. Fr. 2806
21	B: 1,00	Hennicke, Ri'inAG	15: Pfeifer-Eggers, Ri'inAG	Do. 2805 1.+3. Mo. 2805
22	C: 0,30	Al Nader, Ri'in	119: Dr. Mülhens, RiAG	1. u. 3. Di. 2803 Do. 1501
25	A: 0,70	Al Nader Ri'in	119: Dr. Mülhens, RiAG	Do. 1501
26	C: 0,30	Dr. Mülhens, RiAG	25: Al Nader, Ri'in	1. u. 3. Mo. 3101 Mi. 3103
27	A: 0,55 und Ablehnungs- verfahren	Helbing, Ri'inAG	5: Bröckling, RiAG Nur in Ablehnungsverfahren: 1. Hennings, Ri'inAG 2. Dr. Gebhard, RiAG 3. Alagün, RiAG	Do 3103
28	A: 0,40 B: 0,60	Steinecke, RiAG	112: Kowalski, Ri'inAG	Mi 2805 Fr 3103

29	C: 0,30	Vandenhouten, Ri' inAG	117: Hennings, Ri' inAG	Di 2506
101	B: 1,00	Ullisch, Ri' inAG	19: Hegermann, Ri' inAG	Fr 3101 2.+ 4. Mi 3101
102	B: 0,75	Fölsche, Ri' inAG	3: Villanueva, Ri' in	Di. 2711 2.+ 4. Do. 2711
103	B: 0,65	Kutschera, Ri' inAG	12: Ackermann, RiAG	Di 2807
104	B: 0,50	Dr. Ley, Ri' in	10: Kreikenbohm, Ri' inAG	Fr 1502
105	B: 0,30	Alagün, RiAG	151: Brinks, Ri' inAG	Do 2710
106	B: 1,00	Ahlborn, Ri' inAG	108: Manko, RiAG	Do 1504 1.+ 3. Di 1503
107	B: 1,00	Krause, RiAG	110: Schuhoff, Ri' inAG	Di 1504 1.+ 3. Do 3101
108	B: 0,90	Manko, RiAG	106: Ahlborn, Ri' inAG	Mo 3101 2.+ 4. Do 3101
109	B: 1,00	Linke, RiAG	111: Beckmann, RiAG	Mo 1504 2.+4. Fr 1504
110	B: 1,00	Schuhoff, Ri' inAG	107: Krause, RiAG	Mi 2710 2. + 4. Fr 2710
111	B: 1,00	Beckmann, RiAG	109: Linke, RiAG	Di 3101 1.+ 3. Fr 1504
112	B: 0,75	Kowalski, Ri' inAG	28: Steinecke, RiAG	Mi 2803
113	A: 0,30 B: 0,50 und Ablehnungs- verfahren	Dr. Gebhard, RiAG	17 : Leimkühler, RiAG nur in Ablehnungsverfah- ren: 1. Helbing, Ri' inAG 2. Hennings, RiAG 3. Alagün, Ri' inAG	Mo 2710 1.+3. Do. 2711
115	Abw.	Dr. Gebhard, RiAG	17: Leimkühler, RiAG	Mo 2711
116	A: 0,25 B: 0,6	Reisser, Ri' in	16: Dr. Ludewig, Ri' in	Di 2804 1.+3. Fr 2711

117 604 606	A: 0,50 B: 0,30 und Ablehnungs- verfahren	Hennings, Ri'inAG	121: Vandenhouten, Ri'inAG Nur in Ablehnungsverfah- ren: 1. Dr. Gebhard, RiAG 2. Helbing, Ri'inAG 3. Alagün, RiAG	Do 2807
118	Abw.	Dr. Ludewig, Ri'in	116: Reisser, Ri'in	Fr 1503
119	B: 0,70	Dr. Mühlens, RiAG	25: Al Nader, Ri'in	Mi 3101
121	B: 0,55	Vandenhouten, Ri'inAG	117: Hennings, Ri'inAG	Do 1503
122	A: 0,30 B: 0,70	Dr. Rummler, RiAG	20: Kohrs, Ri'inAG	Do 2808
123	A: 0,40 B: 0,60	Breun, RiAG	7: Dr. Teubel, RiAG	Mo 1503 Mi 1504
124	A: 0,40 B: 0,60	Dr. Rosenbaum, Ri'inAG	9: Dr. Abram, RiAG	Fr 2506 2.+ 4. Mi 2808
151	A: 0,25 B: 0,50	Brinks, Ri'inAG	105: Alagün, RiAG	Di 2805

III. Zwangsvollstreckungssachen

A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K, L)

B. Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und nach Enteignung, vgl. § 119 Baugesetzbuch (J)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
30	Bröckling, RiAG	1. 27: Helbing, Ri'inAG 2. 121: Vandenhouten, Ri'inAG

C. 1) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (M)

2) Ersatzzwangshaft nach §§ 333, 334 Abgabenordnung, Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 Abs. 7 Abgabenordnung

3) Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO) (IK)

C 1) und 2)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
31	Kowalski, Ri'inAG (0,15)	28: Steinecke, RiAG
32	Kutschera, Ri'inAG (0,15)	12: Ackermann, RiAG
34	Vandenhouten, Ri'inAG (0,15)	117: Hennings, Ri'inAG
36	Unger-Böttcher, Ri'inAG (0,15)	16: Dr. Ludewig, Ri'inAG
37	Hegermann, Ri'inAG (0,15)	101: Ullisch, Ri'inAG

C 3) (IK-Sachen)

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
33	IK	Ackermann, RiAG (0,20)	1) 35: Kutschera, Ri'inAG 2) 151: Brinks, Ri'inAG
35	IK	Kutschera, Ri'inAG (0,20)	1) 33: Ackermann, RiAG 2) 151: Brinks, Ri'inAG

IV. Grundbuchsachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
44	Bezirk: Moabit	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
45	Bezirke: Brandenburger Tor, Lützowviertel, Tiergartenviertel	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
46	Bezirk: Mitte	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
47	Bezirk Prenzlauer Berg	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
140 bis 145	Bezirk: Stadtteil Wedding und Bezirk Reinickendorf	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG
240 bis 243	Bezirk: Stadtteile Pankow und Weißensee	Endziffern 1-5: Bröckling, RiAG Endziffern 6-0: Helbing, RiAG	Endziffern 1-5: 27: Helbing, RiAG Endziffern 6-0: 5: Bröckling, RiAG

V. Sachen des Betreuungsgerichts

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
50	1. VM: 1,0 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben A, B, D, F, M	Dr. Wernecke, Ri'inAG	52: a) Endziffern 4-0.: Yun, Ri'in b) Endziffern 1-3: Wagner, RiAG Vertretung der Tagesdienste in den Monaten Januar bis April: Wagner, RiAG Vertretung der Tagesdienste in den Monaten Mai bis Dezember: Yun, Ri'in
51	Abwicklung der bis zum 30.04.2011 in der Abt. 51 eingegangenen Sachen einschließlich der Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben J, K, O, P, Q, R, U	Matulke, Ri'inAG	58: Finck, RiAG
52	1. VM: 1,0 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben S, T, V, W, X, Y	a) Endziffern 4-0: Yun, Ri'inAG b) Endziffern 1-3 Wagner, RiAG	50: Dr. Wernecke, Ri'inAG
54	1. VM: 0,4 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben C, H, L	Schumann, Ri'inAG	55: Sander, Ri'inAG
55	1. VM: 0,4 2. Abwicklung der bis zum 31.03.2007 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben E, G, I, N, Z	Sander, Ri'inAG	54: Schumann Ri'inAG
56	VM: 1,0	Matulke, Ri'inAG	58: Finck, RiAG
57	VM: 0,4	Finck, RiAG	51: Matulke, Ri'inAG

58	VM: 0,6 Abwicklung der bis zum 15.09.2012 in der Abteilung 59 anhängig gewordenen Unterbringungssachen	Finck, RiAG	51: Matulke, RiAG
----	---	-------------	-------------------

VI. Nachlasssachen

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
60 1.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Buchstaben: A - D, G soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
60 2.	Abwicklung der bis zum 14.06.2011 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Buchstaben: E, F, Sch, T	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 1.	Buchstaben: H - K, S (ohne Sch), St, V, Z soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG
61 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: J,K,V und Abwicklung der bis zum 31.12.2008 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben G.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
61 3.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben: Ga-God, I	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
61 4.	Buchstaben G, O, N soweit nicht die Zuständigkeit der 62/2 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG

62 1.	Buchstaben L-M, P-R, U, W, X, Y soweit nicht die Zuständigkeit der 62/2 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
62 2.	Abwicklung der bis zum 31.12.2004 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben W	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG
64 1.	Buchstaben: A - D, soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 69/1, 61/2 oder 61/3 gegeben ist.	Leimkühler, RiAG	64/2: Dr. Gebhard, RiAG
64 2.	Buchstaben: E, F, Sch, T soweit nicht die Zuständigkeit der Abt. 60/2 gegeben ist	Dr. Gebhard, RiAG	64/1: Leimkühler, RiAG

VII. Sonstige Geschäfte

Abt.	Sachgebiet	Richter/in	Vertreter/in Richter/in der Abteilung
70 a)	Bewilligung von Zustellungen in Sachen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind; Wiederherstellung von Urkunden;	Helbing, RiAG (Abt. 70 insgesamt 0,1)	5: Bröckling, RiAG
70 b)	Vertragshilfe, soweit nicht die Grundbuchabteilungen zuständig sind;	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 c)	sonstige Angelegenheiten, sofern sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind, darunter auch die des schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß §§ 1025 – 1048 ZPO sowie Beratungshilfesachen;	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 d)	Kirchenaustritte;	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 e)	Aufgebote	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG
70 f)	Todeserklärungen	Helbing, RiAG	5: Bröckling, RiAG

VIII. Güterichter

Abt.	Güterichter/innen	Vertreter/in
27	Helbing Ri`inAG	Sander, Ri`inAG
11	Sander Ri`inAG	Helbing, Ri`inAG
13	Stroot RiAG	Sander, Ri`inAG

IX. Vertretungsrichter

Ab 01.01.2020: Frau Unger-Böttcher, Ri`inAG

Das Präsidium des Amtsgerichts Mitte

Berlin, den 12. Dezember 2019

(Dr. Buck)

(Ahlborn)

(Breun)

(Finck)

(Dr. Gebhard)

(Krause)

(Schuhoff)

(Dr. Teubel)

(Unger-Böttcher)